

## **Schulübertritte** (Kapitel 13)

Vergleiche Übertrittsreglement  
und eigene Unterlagen

## **Besondere Hinweise** (Kapitel 14)

1 Kontinuität beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule.....	170
2 Schul-, Sport- und Wanderlager .....	170
3 Schulbibliotheken .....	171

# Besondere Hinweise

## 1 Kontinuität beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule

### **Kindergarten und Schule sind zwei verschiedene Institutionen**

Der Kindergarten hat Wohnstubencharakter. Spiel und gemeinsame Aktivität helfen dem Kind, seine individuellen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln. Das Kind betätigt sich weitgehend seinen momentanen Bedürfnissen und Stimmungen entsprechend. Im Kontakt mit anderen Kindern lernt es, sich selber einzuschätzen, auf Gleichaltrige einzugehen und Rücksicht zu nehmen.

Die Primarschule fördert gemäss ihrem Bildungsauftrag die Persönlichkeit des Kindes und bereitet es auf das Leben vor. Die Schule führt die Bestrebungen des Kindergartens weiter, stellt aber klare Lernanforderungen. Im Unterricht nimmt die Schule, soweit das möglich ist, auf die individuellen Voraussetzungen und persönlichen Bedürfnisse ihrer Schüler Rücksicht. Der Übertritt vom Kindergarten in die erste Klasse der Primarschule ist für alle Kinder und ihre Eltern ein wichtiges Ereignis. Man hat sich in den letzten Jahren bemüht, diesen Übertritt durch verschiedene Massnahmen zu erleichtern und für eine gewisse Kontinuität zu sorgen.

Die folgenden Anregungen sind aus Erfahrungen im Kanton Solothurn herausgewachsen.

### **Formen der Zusammenarbeit von Kindergarten und Schule**

Den Kindern wird der Übergang in die Schule erleichtert, wenn sie mit der zukünftigen Lehrkraft und mit der neuen Umgebung des Schulzimmers schon

vertraut sind, bevor der Wechsel erfolgt. Mit einem Besuch der Lehrerin oder des Lehrers im Kindergarten und mit Besuchen der Kindergärtnerin und ihren Kindern im Schulzimmer kann bereits eine positive Einstellung zum neuen Umfeld entstehen.

Im ersten Schuljahr können die Lehrerin oder der Lehrer Themen, Lieder, Verse und Sozial- und Unterrichtsformen aus dem Kindergarten wieder aufgreifen, um ein vertrautes Klima zu schaffen.

Es empfiehlt sich, die Möglichkeiten der Stundenplangestaltung auszuschöpfen: am Anfang die Lektionenzahl in der 1. Klasse tief zu halten und später zu steigern.

Vom Nutzen sind die Gespräche zwischen den Lehrkräften der beiden Stufen über die Erfahrungen mit den Kindern und ihre Eigenheiten. Besondere Beachtung verdienen dabei Grob- und Feinmotorik, soziales Verhalten, Ausdrucksfähigkeit, Selbsteinschätzung. Entscheidend ergänzt werden diese Kenntnisse durch frühen Kontakt mit den Eltern der zukünftigen Schülerinnen und Schüler. Einen Kontakt, der gemeinsam mit der Kindergärtnerin (bzw. dem Kindergärtner) durchgeführt werden sollte.

Die Lehrkräfte beider Stufen sollten unter sich die Kontakte rechtzeitig knüpfen, damit die Zusammenarbeit reibungslos ablaufen kann. Der Schülerübertritt ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der alle Beteiligten Verantwortung tragen. Auch der Einbezug der Eltern ist wichtig. An den Schulbehörden liegt es allenfalls, die erforderlichen Impulse zu geben und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

## 2 Schul-, Sport- und Wanderlager

### **Sinn und Zweck von Lagern**

Pädagogisch gesehen sind Lager wertvoll, weil sie Wesentliches zur sozialen Erziehung beitragen: Man lernt sich besser kennen, lernt miteinander reden, sich gegenseitig helfen und für besondere Aufgaben auch Verantwortung wahrnehmen. Zudem wird die Verlegung von Teilen der Schulaktivitäten in Lager von den Schülerinnen und Schülern als willkommene Abwechslung empfunden. Die Teilnahme von weiteren Begleitpersonen gibt dem Lager eine zusätzliche soziale Dimension. Der Lehrplan verpflichtet nicht zur Durchführung von Lagern, empfiehlt sie aber. Die Gemeinden können die Lehrkräfte dazu anhalten, Schul-, Sport- und Wanderlager durchzuführen. Gemeinsame Erlebnisse und eine intensive Tätigkeit in einer neuen Umgebung schaffen engere Beziehungen zwischen allen Beteiligten, oft weit über das Lager und die Schule hinaus.

Ziele und Inhalte eines Lagers können verschieden sein. Grundsätzlich kommen für Lager alle Schulfä-

cher, viele Fachkombinationen und viele Themen in Frage. Besonders geeignet sind Lager für Projektunterricht und selbstverständlich für Sport.

### **Gesetzlicher Rahmen**

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 unterscheidet Schul-, Sport- und Wanderlager:

§4 Die Verlegung des Unterrichts in Schullager gilt nicht als Ferien; sie kann 1-3 Wochen dauern.

§5 Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

In Lagern, die für Knaben und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, muss im übrigen eine weibliche und sollte auch eine männliche Begleitperson dabei sein. In der Regel wird es an der Lehrkraft liegen, die Initiative für die Durchführung von Lagern zu ergreifen.

Aus pädagogischen Gründen ist es sehr erwünscht, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse an einem Lager

teilnehmen. Gezwungen werden, ihr Kind in ein Schullager zu schicken, können Eltern freilich nicht. Falls ein Gesuch um Befreiung vom Schullager vorliegt, sollte das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Wenn sie am Gesuch festhalten, müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler dispensiert werden. Für sie soll aber womöglich ein Ersatz gesucht werden: in der Regel regulärer Schulbesuch in einer anderen Klasse der Schulanlage während der ganzen Dauer des Schullagers.

### Vorbereitung von Lagern

Lager bedeuten erhöhtes Engagement und erhöhtes Risiko. Eine sehr sorgfältige Vorbereitung ist notwendig. Sie beinhaltet:

- **Konkrete Planung:** Festlegung der Ziele und des Lagerprogramms, Rekognoszierung der Örtlichkeiten (Unterkunft, Verpflegung usw.), Abklärung der Finanzierung, Zusammenstellung der Lagerleitung (Begleitpersonen), eventuell Kontakte mit J + S, Klärung der Transportprobleme usw.
- **Behördliche Bewilligung:** Gesuch um Bewilligung des Lagers bei der Schulkommission unter Beilage der wichtigsten Planungsunterlagen.
- **Absprache mit Eltern:** Vorstellung des Projekts,

schriftliche Information (Materialliste, Adressen, usw.), Einverständnis der Eltern.

- **Abschluss von Verträgen:** Reise (Reservation, Billett), Unterkunft, Benützung von (Sport-)Anlagen, Versicherungen.
- **Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler:** Information über Lagerprogramm, Örtlichkeiten, Ausrüstung usw.; Vorbereitung auf das Thema des Lagers, Besprechung und eventuell gemeinsames Erarbeiten der Lagerordnung.

Etliche Gemeinden haben für die Durchführung von Lagern Vorschriften und Richtlinien erlassen. Sie bilden selbstverständlich für die Lagervorbereitung einen wichtigen äusseren Rahmen.

### Im Anschluss an das Lager ist folgender Abschlussarbeit Beachtung zu schenken:

- **Auswertung des Lagers:** didaktisch und erzieherisch mit Schülern und Leitern, Folgerungen für ein nächstes Lager.
- **Dank:** Leiterequipe, Gönner, Schüler und Eltern, eventuell Lagergemeinde
- **Abrechnung**
- **Information:** Bericht für die Schulbehörde. Eventuell Artikel in die Lokalpresse und Rückmeldung an die Eltern (Fotos, Dias usw.).

## 3 Schulbibliotheken

Richtlinien für die Einrichtung und Führung von Schulbibliotheken: Kreisschreiben des Departementes für Bildung und Kultur. Vom 30. Juni 1989.

### Gesetzliche Grundlage

Im Volksschulgesetz vom 14. September 1969, § 15, steht unter der Marginalie „Schulbibliotheken“ folgendes:

*1 Die Schulgemeinden haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.*

*2 Der Regierungsrat fördert die Bibliotheken durch jährlich festzusetzende Kredite.*

### Ziele und Möglichkeiten

Die Bibliothek dient der Informationsbeschaffung in allen Fachbereichen. Sie stellt Bücher und weitere Medien bereit, um die selbständige Tätigkeit und das Urteilsvermögen der Schülerinnen und Schüler zu fördern sowie zur Gestaltung der Freizeit anzuregen. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des selbständigen und lebenslangen Lernens.

- Sie dient der Leseerziehung.
- Sie weckt und fördert die Freude am Lesen.
- Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die selbständige Informationsbeschaffung.
- Sie dient der Individualisierung und Differenzierung im Unterricht.
- Sie schafft einen Treffpunkt für Lernende und Lehrende.
- Sie erleichtert das fächerübergreifende Lernen.

### Einrichtungen und Voraussetzungen

Helle, freundliche Räume, die zentral gelegen sind. Freier Zugang und gute Präsentation sind wichtige Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit einer Bibliothek. Die baulichen Gegebenheiten können geschaffen werden:

- bei Umbauten,
- bei Erweiterungen von Schul- und Gemeindeanlagen,
- bei Neubauten.

Der Bestand einer Bibliothek soll sich nach den Bedürfnissen der Schule richten. Bei der Anschaffung von Büchern und anderen Medien sollen die Anliegen des Unterrichts und der Freizeitgestaltung berücksichtigt werden.

Bei sämtlichen Bauvorhaben im Schul- und Gemeindebereich sind die Möglichkeiten in bezug auf Einrichtung respektive Erweiterung von Bibliotheken in die Planung einzubringen. Dabei ist rechtzeitig auch die Kantonale Beauftragte für Schul- und Gemeindebibliotheken beizuziehen. Die Beratung ist kostenlos. Der Kanton leistet gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an Schulbibliotheken der Gemeinden vom 23. Januar 1981 Beiträge an die Einrichtung. Dabei sind die folgenden Bestimmungen der Verordnung zu beachten:

*Gesuche*

*a) Einrichtung*

*§6 Gesuche sind mit den Plänen rechtzeitig vor der Ausführung dem Departement für Bildung und Kultur einzureichen.*

*b) Begutachtung*

*§71 Die Kantonale Beauftragte für Fragen der Schul- und*

Gemeindebibliotheken prüft die Pläne auf deren Zweckmässigkeit.

2 Insbesondere klärt sie ab:

- a) ob die Bibliothek die ihr zugeordnete Aufgabe erfüllen kann;
- b) ob Bedürfnis und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen;
- c) ob sich die Bibliothek in einer ansprechenden Form präsentiert;
- d) ob der Betrieb auf längere Zeit gesichert ist.

3 Das Ergebnis ihrer Überprüfung teilt sie der Gemeinde schriftlich mit.

c) Mitteilung

§8 Die Gemeinde meldet der Kantonalen Beauftragten für Fragen der Schul- und Gemeindebibliotheken, sobald die Bibliothek fertig eingerichtet ist. Sie prüft, ob diese den Plänen entspricht und ihre allfälligen Änderungsvorschläge berücksichtigt worden sind.

Über die Ausrichtung eines Beitrages entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.